



öffentlich

## Beschlussvorlage

| Amt/Geschäftszeichen | Bearbeiter  | Datum      | Drucksache Nr.: |
|----------------------|-------------|------------|-----------------|
| Finanzen             | Dirk Lahser | 20.07.2018 | 18/20/113       |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Gremium | Sitzungstermin | Status          |
|--------------------------------|---------|----------------|-----------------|
| Vorberatung                    | FA      | 28.08.2018     | Öffentlich      |
| Vorberatung                    | HA      | 13.09.2018     | Nichtöffentlich |
| Entscheidung                   | SVV     | 27.09.2018     | Öffentlich      |

### Bezeichnung: **Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung).

#### Problembeschreibung/Begründung:

Innerhalb des Landes Mecklenburg - Vorpommern besteht an öffentlichen Schulen entsprechend dem Landesrecht Lernmittelfreiheit. Durch § 54 Abs. 2 S. 3 SchulG M-V werden jedoch Ausnahmen von der Lernmittelfreiheit definiert, für die aufgrund § 69 Nr. 2 SchulG M-V i. V. m. der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 Kostenbeiträge je Schüler erhoben werden. Von den Sorgeberechtigten der Schüler/Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern/Schülerinnen, die an der Grundschule und dem Schulzentrum (in Trägerschaft der Stadt Ostseebad Kühlungsborn) unterrichtet werden, wird nach jetziger Praxis ein Schulkostenbeitrag pro Kind und Schuljahr in Höhe von EUR 30,00 erhoben.

Der Schulkostenbeitrag wurde in bar in den Schulen von den Lehrern eingesammelt. Dies verursachte einen enormen Aufwand in den Schulsekretarien und eine vermehrte Abwicklung von Barzahlungen in den Schulen, die nunmehr eingestellt wird.

Aufgrund der gewachsenen Schülerzahlen und einer notwendigen Transparenz der Lernmittelbeteiligung wird das Verfahren zum Schuljahr 2018 / 2019 in der Verwaltung umgestellt. Die Kostenbeiträge werden zentral über Verwaltungsakte (Bescheide) an die Sorgeberechtigten erhoben. Somit ist eine transparente Darstellung im Haushalt gewährleistet und auch das Forderungsmanagement wird entsprechend korrekt über die Stadtkasse abgewickelt.

Der Höchstbetrag (DM 60 / EUR 30,68) wird über Bescheid zum Schuljahresbeginn festgesetzt. Die Grundschule und das Schulzentrum können pauschal im jeweiligen Haushaltsjahr vorab die notwendigen Materialien beschaffen.

Eine teilweise Refinanzierung durch die Beteiligung der Sorgeberechtigten an den Kosten ist

notwendig. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und aufgrund der Tatsache, dass die Kostenpauschale eine kostendeckende Finanzierung darstellt, wird der Höchtsbetrag festgesetzt.

Eine Abstufungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 Grenzbetragsverordnung M-V wurde geprüft und wird nicht in Anspruch genommen. Eine Beschaffung der Lernmittel pro Schuljahr erfolgt für alle Schüler/Schülerinnen in gleicher Höhe. Zudem steht ein notwendiger Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Voraussetzung für eine Abstufung (Anzahl der Kinder je Familie) in keinem Verhältnis zur ggf. möglichen Ersparnis.

Finanzielle Auswirkungen? Ja

| Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten) | Jährliche Folgekosten/lasten | Finanzierung                        |   |  |
|--|------------------------------|-------------------------------------|---|--|
|  |                              | Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) | Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) |
| €  | €                            | €                                   | Ca. 34.000<br>€                               | €  |

|                     |               |           |              |
|---------------------|---------------|-----------|--------------|
| Veranschlagung 2018 | nein          | ja, mit € | Produktkonto |
| Im Ergebnisplan     | im Finanzplan |           |              |

Anlagen:

**Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln**

**(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)**

**Beschluss-Nr.:**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 - Gegenstand der Kostenbeteiligung

§ 2 - Höhe des Kostenbeitrags

§ 3 - Kostenpflichtiger

§ 4 - Art und Fälligkeit der Kostenbeitrags

§ 5 – Inkrafttreten

ENTWURF

## **Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln**

### **(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)**

#### **Beschluss-Nr.:**

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) folgende Satzung:

#### **§ 1 - Gegenstand der Kostenbeteiligung**

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

#### **§ 2 - Höhe des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf EUR 30,68 festgesetzt.

#### **§ 3 – Kosten- bzw.- Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind ebenfalls zur Zahlung verpflichtet.

#### **§ 4 - Art und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag wird für das Schuljahr 2018/2019 zum 30. November 2018 und für die jeweiligen darauf folgenden Schuljahre zum 30. Oktober fällig und als Pauschale erhoben.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn

gez. Rüdiger Kozián  
Bürgermeister

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die am 21. August 1996 in Kraft getretene Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmitteln (Grenzbetragverordnung) vom 11. Juli 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 390),
2. die am 16. Januar 1997 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 20. November 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V 1997 S. 3),
3. die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 7. Juli 1997 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 504).

**Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der  
Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln  
- Grenzbetragsverordnung -**

**§ 1**

(1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 60 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt. Für volljährige Schüler gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstufen. Volljährige Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl der Kinder nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 9. Juli 1991 (GVObI. M-V S. 321) außer Kraft.

## § 54 SchulG M-V Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

### Teil 5 – Schulverhältnis

#### BIBLIOGRAFIE

**Titel:** Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) **Normgeber:** Meckler Vorpommern

**Amtliche Abkürzung:** SchulG M-V **Gliederungs-Nr.:** 223-6

**Normtyp:** Gesetz

### § 54 SchulG M-V – Unterrichts- und Lernmittelkosten

(1) Die Teilnahme am Unterricht und an Schulprüfungen ist an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts können Beiträge erhoben werden, insbesondere wenn Einrichtungen Dritter genutzt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs.

Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.

(3) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung angemessener Schulkosten verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für Leistungen der beruflichen Schulen, die über das Regelangebot hinausgehen, können Gebühren erhoben werden.

# § 69 SchulG M-V

## Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

### Teil 5 – Schulverhältnis

#### BIBLIOGRAFIE

**Titel:** Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

**Normgeber:** Meckler Vorpommern

**Amtliche Abkürzung:** SchulG M-V

**Gliederungs-Nr.:** 223-6

**Normtyp:** Gesetz

### § 69 SchulG M-V – Verordnungsermächtigung

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Regelungen zur Bildung von Lerngruppen, insbesondere zur äußeren Leistungs differenzierung in der Regionalen Schule zu treffen. Bei der Entscheidung über die Bildung von Lerngruppen ist eine Beteiligung der Schulkonferenz vorzusehen,
2. zu bestimmen, in welchem Verfahren und in welchem Umfang für die Kosten nach § 54 Absatz 2 Satz 3 ein Pauschbetrag verlangt werden kann,
3. zu regeln,
  - a) in welcher Weise eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt und dabei einheitliche Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen,
  - b) wie eine Bewertung der Leistung durch Noten oder durch Punkte erfolgt (§ 62 Absatz 4 und 5),
  - c) das Nähere zu den Kriterien und Verfahren der einheitlichen Leistungsbewertung und
4. das Nähere zur Versetzung einschließlich eines Notenausgleichs nach § 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu regeln und dabei die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung aufgrund einer erfolgreichen Nachprüfung vorzusehen sowie zu den Anforderungen im Rahmen der Versetzung nach § 18 Absatz 3 Satz 3,
5. das Verfahren und die Häufigkeit der Kurseinstufungen nach § 65 zu bestimmen,
6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen und der Leistungsfeststellung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 einschließlich der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben), zum Prüfungsverfahren, zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen zu regeln,
7. die zeitliche Verteilung der Ferien der Schülerinnen





